



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XIX. Fortsetzung der Deliberation zu Oßnabrück, das Cammer-Gericht zu Speyer betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. sich mit den Vorstehenden: Wie auch mit der wegen bescheidentlicher Exaction des 1646. Junius, Unterhalts gethanen Erinnerung. Wiederhole danebenst seine vorige Protestation: Junius, daß nemlich, weil Ihre Fürstliche Gnaden bishero kaum ein drittel ihres Landes behalten und innen gehabt, Sie auch zu einem mehrern, an dem Unterhalt des Kayserlichen Cammer-Gerichts und andern Anlagen, sich nicht versehen könnten.

Und dieses Votum repetire er auch suo loco & ordine wegen Pfalz-Lauterbeck: wie ingleichen wegen Sachsen-Lauenburg: so ihm dißmahl sein Votum aufgetragen hätte.

Anhalt: Wie Pfalz-Lautern.

Wetteraufische Grafen: Conformirten sich mit der Münsterischen Meynung, und wiederholten in specie, so viel die Stadt Speyer betrifft, die Vora, welche pro obtinenda Neutralitate gefallen. In puncto des Unterhalts und der deswegen wieder die Stände erhobenen Process, repetirten sie ihr voriges Votum. Dann es hätte theils ihrer Herren Principalen noch vor wenig Wochen gar hart deswegen zugesetzt und in sie gedrungen werden wollen. Ratione Capitationis Judaeorum hätten sie, wie schon neulichst angedeutet, keine Instruction, etliche Gräfliche Häuser wären stark dabei interessiret, etliche aber gar nicht: daher sie dißfals ihr Votum suspendiren müßten.

Directorium: Pro Concluso. Lauffen also die Meynungen da hinaus: daß man es bey der im Fürsten-Rath zu Münster beliebten Meynung allerdings verbleiben lasse; doch bey dem ersten Punct der Securität hinzuzusetzen, für gut erachtet worden: daß, wo es möglich, die Kayserlichen Herren Plenipotentiarü diese Securität bey allen kriegenden Theilen dahin zu richten, sich unbeschwehrt bemühen wolten, damit die Stadt Speyer samt dem Cammer-Gericht in eine gängliche Verschonung und Befreyung aller Einquartierung und Krieges-Lastis gesetzt werde. Bey dem dritten Punct der Salarirung aber wäre hinzuzurücken: daß diejenigen Chur-Fürsten und Stände, welche so viel oder mehr als das Cammer-Gericht selbst, erlitten, mit so geschwinden Executions-Processen und Achts-Erklärungen so hart nicht bedrängt werden.

Daß nun diese Acht und zwanzigste Session mit den gehaltenen Protocollen fleißig conferiret und in substantialibus vollständig und gleichstimmig befunden worden; Solches bezeugen hiemit eigenhändig

Christian Werner.

Samuel Ebart.

Eusebius Jäger.

Johann Samuel Fehr.

## §. XIX.

Fortsetzung  
der Delibera-  
tion zu Dona-  
brück das  
Cammer-Ge-  
richt zu Spey-  
er betreffend.

Als nachgehends das zu Münster in favorem des Cammer-Gerichts verfaßte Vorstellungs-Schreiben in Consultation kam; so wurde darinn, laut folgenden Protocollis Sessionis XXIX. sub N. I. einige Aenderung zu machen beliebt, und in dem sub N. II. beygehenden Schreiben an Ihre Kayserliche Ma-

jestät angeführt, daß Dieselbe, in die vor- Die Juden  
geschlagene Juden-Capitation, doch Capitation  
nur semel pro semper, und ohne da- wird Ihre  
durch den Ständen zu präjudiciren, Kayserlichen  
willigen möchten, um durch dieses Mittel, Majestät an-  
den grossen Rückstand der Salarien eini- gerathen.  
ger massen zu tilgen.

N. I.

1646.  
Junius.

N. I.

1646.  
Junius.

Sessio Publica XXIX.

Osnabrück, Mittewochens den 17. Junii hor. 8. matut. 1646.

**Oesterreichisch Directorium:** P. p. Dieselben würden sich wohl zu erinnern wissen, welcher gestalt man neulich im Fürsten-Rath allhier, wie auch zu Münster deliberiret und berathschlaget, wie doch dem Kayserlichen Cammer-Gericht, beydes in puncto Securitatis und Salarüi möchte geholffen werden; und wie man sich mit der Münsterischen hierüber gefasseten Opinion meistens conformiret. Nun hätte man sich zu Münster, eines Concepts an die Römisch-Kayserliche Majestät verglichen: so von dar herüber geschickt, und ihme gestriges Tages vom hiesigen Chur-Maynßischen Directorio zugestellt worden, welches er jezo verlesen wolte: zu Fürsten und Stände Beliebung stellend, ob sie sich mit ihrer Erklärung darauf wolten vernehmen lassen.

„Finita lectione.

**Oesterreich:** Wiewohl es an eßlichen Orten ziemlich uncorrect geschrieben: so lasse er es doch, weil zu Münster Oesterreichischen Theils auch also votirt worden, dabey bewenden; die Correctur aber würde ein jeder selbst zu thun wissen; oder würde es die Ausfertigung mit sich bringen.

**Bayern:** Habe das Concept angehöret: und weil er solches dem Regenspur-gischen Reichs-Abschied, wie auch demjenigen, was bey dem Deputations-Tage zu Franckfurt dießfals vorgangen, gemäß befinde: lasse er es darbey allerdings bewenden.

**Würzburg:** Desgleichen.

**Magdeburg:** Hätte verlesen hören, was an die Römisch-Kayserliche Majestät für das Hochlöbliche Cammer-Gericht zu Speyer in puncto Securitatis & Salarüi für ein allerunterthänigstes Schreiben abgefasset worden. Weil er nun befinde, daß seines Theils nichts darbey zu erinnern: so könne ers gleicher gestalt dabey bewenden lassen: und thäte sich im übrigen der Communication und Verlesung dienstlich bedanken ic.

**Basel:** Wie zuvorn.

**Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrück:** Lasse es zwar bey dem aufgesetzten Concept auch bewenden: stelle aber dahin, ob ihnen durch solches Mittel in puncto Securitatis geholffen sey: dann es wäre sonst neulichst dahin geschlossen, daß man sich entweder um eine neue Salva-Guardi oder gar um die Neutralität für die Herren Camerales bewerben möchte.

**Directorium:** Die Salva-Guardia werde vielleicht bey Franckreich schon ihre Wichtigkeit haben: wie es dann an deme, daß man sich zu Münster, vermittelst der Herren Mediatoren, so wohl bey Franckreich als auch Spanien emsig um die Neutralität oder Salva-Guardi bemühet, daher es derselben in dem Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät zu gedencken nicht bedurfft hätte.

**Sachsen-Altenburg:** Bedanckte sich anfangs gegen das Oesterreichische Directorium für die Communication und Verlesung, und hätte seines Theils nichts zu erinnern; wisse sich zwar wohl zu bescheiden, was neulichst wegen Bemühung um eine neue Salva-Guardi, Neutralität oder Exemption beschloffen: Wann es aber schon zu Münster geschehen wäre, bedürffte es dessen in dem Schreiben nicht ic. wie sich dann auch die Correctur in dem abschreiben wohl geben würde ic.

Dritter Theil.

Dyy 2

Sonst

1646.

Junius.

Protestation  
wieder die  
Gräfflich-  
Schwarzbur-  
gische Session.

Sonst hätte er wahrgenommen, welcher gestalt sich bey diesem Confessu unter den Herren Wetterauischen ein Gesandter mit eingefunden, der sich für einen Schwarzburgischen ausbe, dieweil aber das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen den Herren Grafen von Schwarzburg kein Jus mittendi Legatos gestehet, weil die Graffschafft Schwarzburg recht in Thüringen liege, wofelbst dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen das Jus Territorii unstreitig zustehet, so wolle er wieder solche angemassete Schwarzburgische Session protestiret, hochgedachtem Chur- und Fürstlichen Hause dessen zustehende Jura in optima forma reserviret, und nicht allein den Gesandten abzuweisen, und daß er sich forthin der Session enthalte zu untersagen, sondern auch seinen Scribenten zur Reichs-Dictatur nicht zuzulassen gebeten haben ic.

1646.

Junius.

Sachsen-Coburg: Adhærirte dem Sächsisch-Altenburgischen Voto und Protestation.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Hätte nächst gebührender Danckagung nichts zu erinnern, sondern wolte allein das Sächsisch-Altenburgische Votum, so wohl in puncto Securitatis als Salarii, nebst der Protestation wieder Schwarzburg repetiren.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: Er erinnere sich guter massen, wie daß neulichst dafür gehalten worden, daß durch die Salva-Guardi allein dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht zu helfen, sondern besser und vortäglicher seyn würde, daß man sich um eine Neutralität oder Exemption so wohl für die Stadt als das Cammer-Gericht bemühet. Nun sey zwar dasselbe in dem verlesenen Aufsatz nicht gar vorbey gangen, doch aber gar modificatè gesetzt. Stelle derowegen nochmahls zu bedencken, ob nicht Jhro Majestät die Bewilligung der Neutralität oder Exemption pure einzurichten: Doch wann die Majora ein anders geben, wolle er sich denselben auch gern accommodiren. Und eben dieses wolle er auch wegen des Fürstenthums Grubenhagen, wie ingleichen wegen Baden-Durlach (doch suo loco & ordine) wiederholet haben.

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel: Premiss. Titul. Demnach der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Augustus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. Jhr gnädiger Fürst und Herr, bey sich ermessen, daß Jhro Fürstlichen Gnaden nicht geziemen wolle, diesem Convent sich zu entziehen, hätten Sie nöthig befunden sie beyde anhero abzufertigen, massen sie sich allbereit bey dem Chur-Maynischen Hochlöblichen Directorio legitimiret hätten, nicht zweiffelnde, es werde darbey allerdings sein Bewenden haben.

Es hätten Jhro Fürstliche Gnaden ihnen gnädig anbefohlen, den Herren Abgesandten allerseits Dero günstigen Gruß und wohlgeneigten Willen zu vermelden, und dieselben darbeneben zu ersuchen, daß sie als Teutsche Patrioten, wie bishero rühmlichen geschehen und der Anfang gemacht worden, also dem Friedens-Werck noch weiter nachzusetzen ihnen angelegen seyn lassen: Worzu dann auch Jhro Fürstliche Gnaden das Ihre getreulich mit beyzutragen erbdthig wären ic. cum pio voto &c. Seine Fürstliche Gnaden hätten mit dem gesammten Fürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg jederzeit eine einmüthige Friedens-Intention gehabt, gestalt Sie dann auch hiebedorn eine gesammte auf Herrn Lampadius gerichtete Instruction mit beliebt und vollzogen hätten, wornach er, Herr Lampadius, bishero seine Consilia und Actiones rühmlich und wohl geführt, die auch Seine Fürstliche Gnaden allerdings approbirten und genehm hielten, auch ihnen solche noch ferner zu prosequiren anbefohlen, es wolten aber Dieselbe, gleichwie auch andere Fürsten und Stände von Anfang dieser Consultationum gethan, feyerlichst bedingen: Daß dero Vota weder zu Jhro Kayserlichen Majestät noch der Hochlöblichen Cronen so wohl Chur-Fürsten Stände, oder einiges Menschen Beleidigung oder Offension, sondern allein zu Gottes Ehren und der Sachen Nothdurfft gemeynet und angeführt seyn sollten: wie sie

(die

1646. (die Gesandten) dann solche Protestation nochmalts wiederholeten, cum recom-  
 Junius. mendatione & oblatione solita &c.

1646.  
 Junius.

Das Hauptwerk betreffend, vernehmen sie so viel, daß dieß Werk bis dato reifflich deliberiret, auch schon Conclusa gemacht worden, dahero ihnen dann nicht gebührete, etwas dawider zu moviren, zumahlen ihnen auch nicht allerdings wissend, was disfalls bey vorigen Consultationibus vorgangen. Bedankten sich vielmehr gegen die Directoria so wohl wegen des Aufsatzes, als auch der Communication, und wünschen nur, daß viel Gutes damit ausgerichtet werden möchte; conformirten sich im übrigen mit den Vorsitzenden allerdings, und hätten darbey weiters nichts zu erinnern &c.

Braunschweig-Lüneburg-Caleuberg; Wie vorhin.

Pommern-Stetin und Wolgast: Wan habe a parte Pommern vernommen, daß in puncto Securitatis die Versicherung des Kayserlichen Cammer-Gerichts der Kayserlichen Majestät anheim gegeben werden wolle. Nun erinnere man sich, daß die Majora allhier, wo nicht auf eine Neutralität nominetenus, doch auf eine Exemption gegangen. Weil aber solches nicht expresse im Aufsatz gedacht sey, sondern nur in genere der Versicherung Meldung geschehe, stehe er an, ob dadurch den Sachen geholffen. Halte derowegen nochmalts für rathsam und nöthig, daß man ein solch Expediens erfinde und einricke, dardurch in effectu die Neutralität erhalten werde &c. (2) Befinde er in dem Aufsatz die Worte (Diejenigert Stände, so noch etwas vermögen &c.) welche Clausul aber den andern fast zu Schimpff gereichen wolte, als wann dieselben gang depauperiret und verarmet wären.

Directorium: Die Worte wären nur zum Unterscheid gesetzt: dann es wären theils, die gar verderbet, und nichts geben könnten; theils aber, die gleichwohl noch etwas Mittel hätten &c.

Pommern: Lasse es dahin gestellet seyn; bäte aber nochmalts, die Worte zu ändern, und indifferenter zu setzen: im übrigen sich mit dem Aufsatz und vorstimmenden Votis conformirend &c.

Hessen-Cassel: Bedankte sich anfangs für den Aufsatz, und dessen Communication: das Werk aber selbst betreffend, conformire er sich in puncto Assurance mit Braunschweig und Pommern; daß nemlich Ihro Kayserlichen Majestät die Neutralität oder Exemption vorgeschlagen werde. Beym puncto Salarü stehe unter andern, daß einmüthig auf die Juden-Capitation geschlossen worden: nachdem aber in puncto Contributionis die Majora nicht statt finden, wolle er seine neulichste Protestation wiederhollet haben.

Hessen-Darmstadt: Was den puncto Securitatis anbelange, wie Braunschweig und Pommern &c. was aber das Salarium betreffe, wie Hessen-Cassel propter rationes nuper adductas: und würden sich die Stände dießfalls an dasjenige, was per Majora geschlossen worden, nicht binden lassen.

Württemberg: Nechst gebührender Dancksagung, befinde er gleichfalls, daß dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht besser, als durch eine Exemption zu helfen; dahero er sich mit Braunschweig und Pommern, dieses Puncts halber conformire. So viel aber das Salarium betreffe, wiederholte er seine vorige Protestation, weil das Kayserliche Cammer-Gericht den Unterhalt von Ihro Fürstlichen Gnaden noch immer vor voll exigiren; da Sie doch kaum 1/2 ihres Landes jegiger Zeit innen hätten, auch dasselbe ganz zu Grunde verderbt sey &c. Bäte derowegen, an den Ort, da der unvermögenden Stände gedacht wird, etwa diese Worte hinzuzusetzen: Und Niemand über Proportion inhabender Lande beschwehret werde &c.

1646.  
Junius.

Idem suo loco &amp; ordine wegen Pfalz-Verdens.

1646.  
Junius

Mecklenburg: Schwerin und Güstrow: A parte Mecklenburg Schwerin und Güstrow sagte er gleichfalls Dank, und approbirte das verlesene Concept; mit der Modification, wie Braunschweig, Pommern und Hessen-Cassel; daß nemlich auf Erhaltung einer Neutralität oder Exemption gedacht werde. Im übrigen conformire er sich den Majoribus.

Sachsen-Lauenburg: Wegen Sachsen-Lauenburg sagte er gleichfalls Dank; und wie man dem Kayserlichen Cammer-Gerichte und Stadt Speyer ihre Securität gern gönne, und mit denselben Votis, die dahin gestimmt, sich allerdings conformire; so sey er damit einig, daß das Schreiben etwa auf solche Maß eingerichtet, und fort geschendet werden möge: den passum Salarii betreffend, müsse er bekennen, daß dißfalls ein Concurfus calamitatum & miseriarum, sowohl a parte Cameraarium, als auch a parte Statuum zusammen kommen: daher billig auf ein solches Mittel und Expediens zu gedencken, dadurch jenen geholfen, diese aber nicht gar zu Boden getrieben werden. Ratione Capitationis Judaeorum aber vernehme er, daß etliche dabon dissentirten: stünde derowegen an, ob ohne ihren Consens hierin etwas geschlossen werden könnte; und stelle dahin, ob es nicht die Nothdurfft erfordern möchte, bezüwegen eine Re- und Correlation anzustellen.

Anhalt: Wie zuvor, mit der in nachfolgenden Votis in puncto Securitatis & Exemptionis beschehenen Declaration.

Wetterauische Grafen: Wiederholten anfangs die von den vorstehenden abgelegte Dankfagung für beschehene Communication, und so viel die Versicherung des Kayserlichen Cammer-Gerichts betreffe, erinnerten sie sich ihres neulichst gegebenen Voti, daß man sich nemlich um eine Exemption bemühen möchte. Was das Salarium und vorgeschlagene Juden-Capitation anlange, wiederholten sie ihr voriges, wie auch die jetzigen Hessen-Casselische und Darmstädtische Vota, weil etliche Gräfliche Häuser sich stark darbey interessirt befinden. Wäre zu befahren, die Juden würden darüber queruliren, und die Anlage wieder an dem Schutz-Geld abzu ziehen begehren: wolten derowegen die Nothdurfft reserviren.

Directorium: Sie approbirten zwar das Concept meistens, schlossen aber doch dahin: (1) daß Ihro Kayserlichen Majestät die Neutralität oder Exemption etwas deutlicher einzurathen. (2) daß die Wort (so noch etwas vermögen) entweder gar aussen gelassen, oder doch etwas anders einzurichten, (3) die Protestationes wären ad Protocollum annotiret worden.

Sonst thue man a parte Directorii gegen Herrn Herzog Augusti Fürstliche Gnaden sich des zuentbotenen gnädigen Grusses bedanken; hoffete, Sie würden wie bisshero, also noch weiter solche Vota beytragen lassen, so in salutem Imperii reichen: cum oblatione consueta officiorum erga Legatos &c. Halte auch dafür, es werden allerseits Herren Abgesandte eben diejer Resolution seyn.

„Annuebant omnes &c.

Schwarzburg: Was massen wegen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, den Herren Grafen von Schwarzburg, Dero Session vorjeto disputirt werden wollen: das habe er aus der Herren Sachsen-Altenburgischen Coburgischen und Weimarischen Abgesandten Protestation vernommen. Nachdem aber ungewiselt, daß sie Unmittelbare Stände des Reichs seyn, auch jeder Zeit, als Immediat-Stände, auf Reichs-Tage beschriben worden; so thue er demnach der Herren Grafen Jura facta recta reprotestando vorbehalten. Und weil sie auch ein absonderliches Votum per Privilegium erhalten, und nur an der installation mangelte: als thue er seiner gnädigen Herrschafft auch dasselbe protestando reserviren.

Sachz

1646.  
Junius.

Sachsen-Altenburg. Nomine Reliquorum: Lasse die Reprötestation auf ihren Unwerth beruhen; Seine Protestation kürzlich wiederholende. Und weil noch über diß gar eine absonderliche Sessio prärendirt werden wolle, könten Fürsten und Stände à minori ad majus leicht ermessen, daß, deme man unter den Wetterauischen Grafen keine Sessio geständig, demselben noch viel weniger eine sonderliche Sessio und Votum singulare einräumen würde.

1646.  
Junius.

Wetterauische Grafen: Demnach sie in der Gräflichen Schwarzburgischen Reprötestation wahr genommen, daß von selben Gräfllichem Hause ein Singulare Votum prärendirt, und darbey fürgegeben worden, daß es auf der Confirmation bestanden; so komme ihnen, der Wetterauischen Grafen Correspondenz-Gesandten solches ziemlich nachdencklich vor: Wolten derowegen die Nothdurfft vorbehalten und reprotectiren, weil es gar befremdlich, daß ein einzelnes Gräflliches Votum einem ganzen Corpori æquivaliren sollte: Wie es dann auch der Präcedenz halber, und sonst, Inconvenientien geben düffte ꝛ. Reservirten also nachmahl die Nothdurfft, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen.

Schwarzburg: Repetirte kürzlich priora: und weil die Herren Grafen in possessione vel quasi sich befinden: als beruheten sie darauf nicht unbillig, sowohl wieder das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen ꝛ. als auch wegen des Voti Singularis: wie er dann seine Protestation zur Nachricht ad Acta übergeben wolle ꝛ.

Diese Neun und Zwanzigste Sessio Publica ist bey gehaltener Conferirung der Protocollen, gleichstimmig und in substantialibus vollständig befunden; welches hiemit bezeugen

Christian Werner.  
Eusebius Jäger.  
Christian Lampadius.  
Johann Samuel Zehr.

N. II.

Dictat. d. 30. Junii.  
Anno 1646.

Der Reichs-Stände Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät des Cammer-Gerichts Securität und Unterhalt betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr ꝛ.

N. II.  
Der Stände  
Schreiben an  
den Kayser  
das Cammer-  
Gericht be-  
treffend.

Als den Copeylichen Beylagen sub Numeris 1. 2. 3. geruhen Ew. Kayserliche Majestät sich allerunterthänigst referiren zu lassen, was Cammer-Richter, Amts-Berweser, Präsidenten und Assessoren Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer, an uns die alhier und zu Ohnabrück versammelte Chur-Fürsten und anderer Stände Gesandten und Bothschaftten, so wohl der höchstnötigen Securität als ohnentbehelichen Unterhalts halber iteratö gelangen lassen, und ihnen gleichwie es die unumgängliche Nothdurfft ja die heylsamen Jaltiz selbstn erfordert, in einem und andern verhilfflich zu seyn, und derentwegen in Nahmen unserer Herren Principalen allerseits behdrigen Derter die Nothdurfft anzubringen und zu befodern zu erinnern inständig gebeten.

Nun erinnern wir uns guter massen, wird auch sonder Zweifel Ew. Kayserlichen Majestät annoch in allergnädigstem Andencken ruhen, was eben dieser beyder Puncten Securitatis & Salariorum halber, zu mehrmahlen absonderlich Anno 1641. auf dem jüngern Regenspurgischen Reichs- und darauf gefolgeten Franckfurtischen Deputation-Tag, bey Deliberation deren, vor expedientia ins Mittel und auf vorher-

gan-

1646.  
Junius.

gangene Vergleichung in den Reichs-Räthen, an Ew. Kayserliche Majestät durch verschiedene unterthänigste Gutachten gebracht, von Derselben aber allergnädigst resolviret worden: dahero bey Erwehung wohlermeldter Herren Praesidenten und Assessoren eingelangter beweglicher Schrifften wir nicht unterlassen, die der Zeit vorkommene Expedientia zu examiniren, und ob wir wohl bey dem puncto Securitatis nicht undienlich sondern rath- nützlich und nöthig zu seyn befunden, daß im hochlöblichen Cammer-Gericht die höchstnöthige Sicherung verschaffet, und krafft deren um so viel beständiger die löbliche Justiz im Reich administriret, und eben zu solchem Ende entweder das Mittel der Neutralität oder die Translation des Gerichts vermahlen werckstellig gemacht werde; so haben wir dennoch dafür gehalten, sintemahl in den Friedens-Tractaten, so fern und weit geschritten worden, daß deren erwünschter Ausgang und vermittelst Göttlicher Gnaden die Tranquillirung des Heiligen Römischen Reichs ehest verhofft und erwartet wird, daß man noch einige geringe Zeit mit zusehen, in omnem eventum aber dahin bedacht seyn solle, wie bey Erlangung des werthen Friedens die Guarulion, gleich in allen andern Orten, also auch und vornemlich in Speyer, ordentlich und ohne alle Beswehrden des Gerichts und der Stadt abgeführt, derentwegen die Nothdurfft dem Instrumento Pacis eingerücket, dahingegen aber, und da wieder besser Invericht diese Tractaten unfruchtbar ablaufen, und auf Seiten der auswärtigen Cronen der Krieg continuiret werden wolte, wie bey Zeiten dieses Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs höchstem Gericht alle Sicherheit verschafft, und vermittelst Dero allergnädigsten Disposition die Neutralität so wol für gedachte Stadt als das Cammer-Gericht erhalten werde.

1646.  
Junius.

Betreffend aber den Punctum des unentbehrlichen Unterhalts, da befinden wir, bey Durchseh- und Berathschlagung deren Euer Kayserlichen Majestät hierunter ertheilten allerunterthänigsten Gutachten auch aus obig-angezogenen jüngern Regenspurgischen Reichs-Abschied, so viel, daß zwar bey Erwehung dieses Puncti alle nütz- und erspriessliche Mittel nicht allein vorkommen, sondern auch zwischen Euer Kayserlichen Majestät und den Ständen des Reichs Anno 1641. verglichen und dahin gestellet worden, daß ein jeder aus denselben neben einem neuen, zwey alte, und also jährlich 3. Cammer-Gerichts-Zieler abtragen, und also nach und nach des Cammer-Gerichts angehörige Personen ihres Ausstandes befriedigen solle, gleichwohl aber dato an Vollenstreckung dieses allerseits beliebten ins Reich publicirten Concluzi, wie wenigens nicht an den Executions-Mitteln den Herren Praesidenten und Assessoren aber einen als den andern Weg an ihrem Unterhalt, wie noch auf gegenwärtige Stunde ermangelt, um so vielmehr, angesehen, daß von der Reichs-Deputation zu Franckfurth Anno 1644. und 45. zu Beybringung schleuniger extraordinari Hülffe (zumahl in die Reichs-Stände in Erwehung continuirender höchst beschwerlicher Krieges-Empörung ihre Unvermögenheit und dahero rührende Unmöglichkeit angeführet) vorgeschlagenes Mittel der Juden-Capitation, um deswillen etliche aus den Reichs-Ständen sich darob beschweret befunden, und derentwegen bey Euer Kayserlichen Majestät klagend einkommen, dato nicht ergriffen werden wollen.

Wenn aber allergnädigster Kayser und Herr nach geschlogener reisser Deliberation sowohl allhie als zu Osnabrück, wir thigen des Heiligen Reichs und desselben Ständen linder allzuviel bekandten Bewandniß nach, kein besser practiceirlicher und schleuniger Expediens dann eben die von den Reichs-Deputirten Ständen vor diesem vorgeschlagene Juden-Capitation auch unsers Theils erfinden können, zumahl diese ohne Praejudiz der interessirten Stände auch nur auf ein für allemahl angesehen, alle andere vorkommene Vorschläge aber, als die Erhöhung der alten oder Aufrichtung neuer Zölle, gewisse Aufschläge auf Wein und Bier, ob- und zuführende Waaren, oder auch die Unterthanen selbst ihre Difficultät haben, und dieselbe anzurichten oder werckstellig zu machen viel Zeit und Weile, der Status der Herren Praesidenten und Assessoren aber ein weit andere und eilende Hülffe ersodern thut. Hierum so ist und gelanget an Euer Kayserlichen Majestät unser, insonders aber und zusehends unser gnädigsten Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern samt und sonders

1646.  
Junius.

ders allerunterthänigste Bitte, Die geruhen zur Conservation dieses ihres und des Heiligen Reichs hochnützligen Gerichts einfolgentlich der heylamen Justitien im Reich, hingegen aber Verhütung deren nicht unzeitig besorgenden höchst-schädlichen Consequenzen, ja wohl gänglichen Dissolution desselbigen, dieses davor von den Reichs-Deputirten vorgeschlagenes, also aber von gesammten Chur-Fürsten und Ständen einmüthiglich wiederholtes Mittel der einmahligen Juden-Capitation zu Beybringung eilender interimis-Hülffe, und zwar mit dem Reservat und Vorbehalt allergnädigst zu willigen, daß dieses alles den interessirten Ständen ist und künfftig an ihren Regalien ohne Nachtheil seyn sollte, und darauf die unverlangte allergnädigste Verordnung zu thun, damit die Nothdurfft hierunter an die Reichs-Chur-Fürsten und Stände, in deren Territoriis und Schutts sich einige Juden befinden, ehest gebracht, sie zu ehester Capitation und Herbeschaffung der Gelder ernstlich erinnert, zu Einnehmung solcher Gelder entweder gewisse Kayserliche Commissarien verordnet, oder dieselbe des Kayserlichen Cammer-Gerichts Pfennig-Meistern zu seiner ordentlichen Berechnung mit einer Juden-Specification in den gewöhnlichen Leg-Stäten, und einfolgentlich den Präsidenten, Assessoren und andern dem Gericht an- und zugehörigen Personen eingehändiget, dadurch in etwas contentiret, zu beständiger Administration der Justiz animiret, und die in wiedrigen besorgende höchst-schädliche Dissolution verhütet werde.

1646.  
Junius.

Und demnach diese einmahlige unpräjudicialische Juden-Capitation zu Erhaltung mehr ermeldtes Cammer-Gerichts, wie leichtlich zu erachten, nicht erklecklich, sondern auf Vertragung continuirender beständiger Mittel nothwendig gedacht und geschlossen werden muß, wir aber erwogenen Sachen nach kein bequemes als den ordinari modum contribuendi erfinden können, als ist nicht zu zweiffeln Eure Kayserliche Majestät werden, Dero zu Conservation und beständiger Administration der heylamen Justiz tragenden sonderbaren höchst-rühmlichen Eysers nach, mehrmahlig gebetener massen allergnädigst geruhen, die sämliche Stände, absonderlich die, so noch bey Vermögen, zu Vertragung ihrer rückständiger und künfftig laufsender Zieler, nach besage mehr-gemeldtes jüngern Regenspurgischen Reichs-Abschiedes, beweglich und ernstlich zu erinnern, und hierdurch dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht in ihren dato wohl-befugten Klagen und denen angehängtem mehr dann billigen Suchen, Bitten und Begehren demahlen beständig geholfen, dahingegen aber nicht unzeitig besorgende Inconvenientia vermieden bleiben. Wobey gleichwohl unfers allerunterthänigsten unvorgreiflichen Ermessens dieses in alle wege zu beobachten, daß diejenige Reichs-Stände, welche bey diesen so viel Jahr über continuirenden Kriege-Zeiten und Läuften etwa oder in Grund ruiniret, oder auch vielleicht mehr als das Cammer-Gericht selbst erlitten, in behdriger Consideration behalten, und gegen dieselbe, in Mangel der Zahlungs-Mittel, mit so geschwinden Executions-Processen und Achts-Erklärung nicht verfahren, von Euer Kayserlichen Majestät aber den Präsidenten und Assessoren die Nothdurfft hierunter gemessen anbefohlen, auch wie es mit den neglectis mortuorum vel resignatorum dato observiret, und wohin dieselbe verwendet worden, einiger Bericht von hoch-gemeldten Gerichts-Pfennig-Meistern, zu befindender Kayserlicher allergnädigster Verordnung, erfordert werde. An diesen allen verrichten Eure Kayserliche Majestät ein sehr gutes und nütliches Werk, und ic. Datum den 17. Junii Anno 1646.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Münster- und Öhnabrischen allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Räte und Befandten.